Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der STADT ELZE

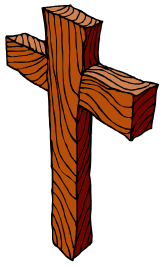

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühren

1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

2) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Vergütung nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 2 - Gebührenpflichtiger

1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4 - Fälligkeit der Gebühren

1) Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Gebührenfestsetzung

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten	
a) für Personen über 5 Jahren, für 30 Jahre	330,00 €
b) für Personen bis zu 5 Jahren	165,00 €
2. Pflegeleichte Rasen-Reihengrabstätten	
für 30 Jahre, je Grabstelle	1730,00 €
3. Wahlgrabstätten	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	20,00 €
4. Urnenreihengrabstätten	
für 30 Jahre	250,00 €
5. Pflegeleichte Rasen-Urnenreihengrabstätten	
für 30 Jahre, je Grabstelle	1.500,00 €
6. Anonyme Urnenreihengrabstätten	
für 30 Jahre, je Grabstelle	1.300,00 €
7. Urnenwahlgrabstätten	
a) für 30 Jahre, je Grabstelle	420,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	14,00 €

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
   a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2a) bzw. 5a)
   b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b) oder 5b) zur Anpassung an die Ruhezeit

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	60,00 €
2.	Heizung der Kapelle	25,00 €

III. Gebühr für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1.	für die Erdbestattung:	400,00 €
2.	für die Urnenbestattung	250,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a)	für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen (einschl. liegender Grabmale)	60,00 €
b)	für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	60,00 €
c)	für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	2,00 €

V. Sonstige Gebühren

a)	Wassergeld für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes	8,00 €
b)	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr (gilt nur für Erbbegräbnisstätten)	10,00 €

§ 6 - Klageerhebung

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Durch die Klage wird die Verpflichtung zu Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 7 -Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.01.1995 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

31008 Elze, den 18.07.2006

STADT ELZE

Bürgermeister

AMTSBLATT
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

2006 Herausgegeben in Hildesheim am 26. Juli 2006 Nr. 31

Inhalt Seite

23.05.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Gerzen 412

18.07.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „An der Pferdewiese Nord", Samtgemeinde Lamspringe 415

18.07.2006 - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elze 417